

wohl auch praktisch umgesetzt haben. Gegen die Giftmischerei wurde in Rom ein Gesetz erlassen: „Venenarii capite plectendi sunt, aut, si dignitatis respectu agere oportuerit, deportandi.“ Trotzdem wurde weitervergiftet. Agrippina tötete den Claudius durch ein vergiftetes Gericht Boleten oder durch ein Klystier, Germanicus starb in Syrien durch Gift<sup>1)</sup>, und Drusus wurde durch Sejanus vergiftet. Das Mittelalter sah viele Fürsten durch Gift enden, z. B. Heinrich VII., der es durch einen Mönch in einer Hostie erhielt, Konrad, den König von Neapel, den sein Bruder Manfred durch ein Klystier tötete, Clemens VII., der durch vergiftete Fackeln, deren Dampf er einathmete, starb, und manchen Anderen, den der Papst Alexander VI. und Cäsar Borgia enden liessen. Die Regierung der Republik Venedig liess nach vorhandenen Documenten durch ihre hochbesoldeten Staatsvergifter Karl VIII. und Ludwig XII., zwei Kaiser, drei Sultane, viele Herzoge, Cardinäle, Bischöfe aus politischen Gründen vergiften. Ja, vereinzelt wandte man in alter Zeit sogar officiell Gift zum Zwecke der Erkenntniss seiner Wirkung oder des Versuchens von Gegenmitteln an. So berichtet u. A. Matthiolus über Vergiftungen mit Aconit, die in Venedig und in Rom im Beisein von Papst Clemens VII. an zum Tode verurtheilten Verbrechern vorgenommen wurden, und Ambroise Paré theilt die auf Geheiss Karl's IX. vorgenommene Vergiftung eines Diebes mit Sublimat mit.

Die Entwicklungsart der Giftkunde im Abendlande lässt sich in ihren ersten Stadien heute noch in den Tropen, z. B. in Afrika, verfolgen, wo vorzugsweise Fetischpriester (Zauberer), oder in Guayana, wo Häuptlinge Giftkenner und meist auch Giftmörder sind, die in der Veranstaltung von sogenannten Gottesgerichten (Ordalien) gewöhnlich eigennützige Ziele erstreben. Auf den Fidschiüseln gibt es professionelle Vergifter, „Todesmänner“ (Matainimate), ebenso in Westindien die Obeah-Giftmischer, die eine religiöse Secte darstellen und die oft cumulativ wirkende Herzgifte, ebenso wie manche chinesische Giftmischer, gebrauchen; in Brasilien treiben die Feiticira, Giftmörderinnen, ihr Unwesen, und in Indien und den Inseln des niederländischen Archipels wird Gift (meist Datura-Arten) von Dieben den Schlafenden beigebracht. Zur Beschaffung von Nahrung bedienen sich Millionen von Menschen in aussereuropäischen Ländern der Fischgifte. Viele Giftmorde, Selbstvergiftungen, Tötungen der Frucht im Mutterleibe und zufällige Vergiftungen entgehen in allen von civilisirten Völkern bewohnten Ländern der Erkenntniss und eventuellen Bestrafung.

## II. Giftgesetze und der Begriff »Gift«.

Seit Roms erster Gesetzgebung haben sich alle Staaten bemüht, nicht nur harte Strafen für Giftmischer festzusetzen, gleichviel ob Tod oder Krankheit dadurch entstand, sondern im Verein mit der Wissenschaft auch eine Definition von Gift und Vergiftung als Grundlage von Gesetzen zu geben. Bei der rapiden Entwicklung der chemischen Industrie werden z. B. viele Substanzen für gewerbliche

<sup>1)</sup> Tacitus, Annal., lib. 2, c. 69.

oder culinarische Zwecke verwandt, welche, dem menschlichen Körper beigebracht, Schädigung desselben hervorrufen. Vor dem Verkaufe und dem Gebrauche solcher Producte, sowie vor den Gefahren, die bei der Darstellung derselben den Arbeitern drohen, hat der Staat nicht nur zu warnen und Abhilfe zu schaffen, sondern auch Bestrafung eintreten zu lassen. Aber die Zahl chemischer, dem menschlichen Organismus schädlicher Substanzen ist schier unabsehbar, und in jedem concreten Falle verlangt der Richter von dem Sachverständigen eine Begutachtung über die schädliche Natur der angewandten Substanz, über ihre Qualität als „Gift“, da die meisten Strafgesetzbücher eine Definition dieses Begriffes nicht geben. So verordnet das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (31. Mai 1870, 15. Mai 1871, 26. Februar 1876 und 10. Februar 1877):

§ 299. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. Ist die vorsätzliche, rechtswidrige Handlung des Gift- etc. Beibringens auf das „Tödten“ gerichtet, soll also durch dieselbe (gewollter Weise) der Tod eines Anderen herbeigeführt werden, so kommt in Betracht § 211: „Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbräuche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Unvollkommener ist die Bestimmung des Code pénal in Frankreich, der sich nur auf tödtliche Gifte, aber nicht auf krank machende bezieht.

Die Strafgesetzbücher umgehen eine Definirung von Gift. Schon vor 200 Jahren wurde es richtig ausgesprochen: „Non dari venena absolute talia, sed illorum essentiam totam esse relativam.“ Nichtsdestoweniger gibt es eine Fülle von Giftdefinitionen aus drei Jahrhunderten. So sagt z. B. Cardanus sehr überlegt: „Venenum quod sit, quod aptum est nocere vehementer nobis occulta agendi ratione.“ Es gibt noch bessere, aber für forensische Zwecke ebensowenig brauchbare Bestimmungen. Selbst die neuesten berücksichtigen z. B. nicht die organisirten niedersten Lebewesen, die nur durch Bildung chemischer Gifte wirken. Man könnte z. B. folgendermassen definiren:

Gifte sind chemische, nicht organisirte, oder chemische Stoffe abscheidende organisirte Körper, die, an

oder in den menschlichen Leib gebracht, hier unter bestimmten Bedingungen Krankheit oder Tod veranlassen.

Diese Definition enthält auch die Worte „unter bestimmten Bedingungen“, die eben eine absolut zutreffende Definition zu geben unmöglich macht. Form und Menge des Giftes und die zeitliche oder dauernde Beschaffenheit des Individuums sind im Stande, in weitesten Grenzen modificirend auf den Charakter einer Substanz als Gift einzuwirken. Die Rechtsprechung hat diese Anschauung adoptirt (Entscheidung des Reichsgerichtes vom 14. Januar 1884). Ja, sie geht sogar in einem Falle, wie mir scheint, ganz mit Unrecht so weit, eine Frauensperson wegen Abtreibung zu bestrafen, welche in der irrthümlichen Annahme, schwanger zu sein, vorsätzlich Mittel nimmt, welche sie ebenfalls irrthümlich für tauglich hält, um die vermeintliche Leibesfrucht abzutreiben.

### III. Bedingungen der Giftwirkung.

Es kommen hierbei in Betracht: 1. Der Stoff selbst und 2. das Individuum, das ihn genommen hat.

1. Bei dem Gifte ist zu berücksichtigen: *a)* die Mengen, die Vergiftung (Dosis toxica) oder Tod (Dosis letalis) veranlassen. Vergleicht man die Giftigkeit zweier Stoffe, so kann dies nur auf Grund äquivalenter Mengen geschehen. Wird ein Fisch in eine Giftlösung gebracht, so stirbt er in einer Zeit, die in einer Relation zur Giftconcentration steht. *b)* Herkunft und Alter können die Wirkung eines Giftes modificiren. Flores Cinae, die im Mai geerntet werden, enthalten 0.15 p. C., aber im August 1.14 p. C. Santonin. Alte Digitalisblätter sind ungiftig, und in Kaliumcyanat kann ein grosser Theil der Blausäure durch die Kohlensäure der Luft ersetzt und damit weniger giftig werden. *c)* Die Form, in der das Gift genommen wurde, ist ebenfalls für die Giftwirkung massgebend, Bleizucker, in Kaffeeaufguss genommen, wird durch Bildung von Bleitannat für eine geraume Zeit seiner Aetzwirkung beraubt, und in Butter gebratene Lorcheln wirken intensiv giftig, während sie durch öfteres Auslaugen mit Wasser genussfähig werden.

2. Das Individuum kann durch seine zeitlichen oder angeborenen Verhältnisse mannigfach Giftwirkungen abändern. Es sprechen u. A. mit:

*a)* Der Resorptionsort. Die Gesetze der Resorption<sup>1)</sup> besagen: Jede gesunde Schleimhaut resorbirt, abgesehen von gewissen Modificationen, die durch die chemische, respective physikalische Qualität des Resorbendums bedingt sind, direct proportional ihrer mit dem Mittel in Berührung kommenden Fläche, mit Ausnahme der Blasen-schleimhaut, deren Resorptionsfähigkeit gleich Null ist<sup>2)</sup>, und proportional ihrer Temperatur. Von der unverletzten Haut aus finden wässerige, sie nicht verändernde oder ebensolche mit Fett verriebene Stoffe keinen Eingang in das Blut. Die Haut führt aber

<sup>1)</sup> L. Lewin, Deutsche med. Wochenschr., 1895, Nr. 2.

<sup>2)</sup> L. Lewin u. H. Goldschmidt, Arch. f. exp. Path. u. Pharmak., Bd. 37, 1896, p. 61.